



Statuten

17.10.2012

Parteisekretariat

déi gréng
1, rue du Fort Elisabeth
L-1463 Luxembourg

tél. : 27 48 27 1
fax : 27 48 27 22
mail : greng@greng.lu

www.greng.lu

Inhaltsverzeichnis

Grundsatzserklärung

1. Präambel.....	3
2. Grundwerte.....	3
2.1. Ökologie	3
2.2. Menschenrechte und Solidarität	5
2.3. Demokratie	5
2.4. Soziale Gerechtigkeit.....	7
2.5. Die Wirtschaft strukturell umbauen	8
2.6. Gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern	9
2.7. Gleichberechtigte Teilnahme von Migrantinnen und Migranten	10
2.8. Gewaltfreiheit	10
2.9. Für ein ökologisches und soziales Europa	11
3. Für eine neue politische Kultur.....	12

Parteistruktur

I. Allgemeine Bestimmungen.....	14
§1 Name, Sitz und Gliederung der Partei	14
§2 European Green Party	14
§3 Grundsatzserklärung und Programme.....	14
§4 Mitgliedschaft	14
§5 Aufnahme von Mitgliedern	14
§6 Beendigung und Suspendierung der Mitgliedschaft	15
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	15
§8 Nicht-Mitglieder	16
II. Struktur und Parteiorgane	
§9 Gleichstellung von Frauen und Männern	17
§10 Strukturprinzip	17
§11 Nicht-Luxemburger und Nicht-Luxemburgerinnen	17
§12 Die Parteiorgane	17
§13 Die Landesversammlung	18
§14 Der Parteivorsitz	21
§15 Der Parteivorstand	22
§16 Das Exekutivbüro	23
§17 Der Parteirat	23
§18 Der Genderrat	23
§19 Die Kontrollkommission	24
§20 Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin	25
§21 Die Lokalsektion	25
§22 Gemengerotsgrupp – déi gréng	26
§23 Die Regionalsektion	26
§24 Die Bezirkssektion	27
§25 Die parlamentarische Fraktion von déi gréng	28
§26 déi jonk gréng	29
III. Allgemeine Verfahrensvorschriften	
§27 Abstimmungen und Mehrheiten	30
§28 Öffentlichkeit der Sitzungen	30
§29 Fristen	30
§30 Minderheitsmeinungen	30
§31 Beitrags- und Finanzordnung	30
§32 Wahllistenzusammenstellung	32
§33 Statutenänderungen	33
§34 Wirksamkeit der Statuten	33

GRUNDSATZERKLÄRUNG

1. Präambel

(1) Wir, déi gréng, sind, aus unterschiedlichen grünen Strukturen und Kontexten heraus, zu einer gemeinsamen Partei gewachsen, um uns, unter den bestehenden ökologischen und gesellschaftlichen Bedingungen, als geeinte politische Kraft für die Ausgestaltung unserer ökologischen, demokratischen und sozialen Ziele und die Übernahme politischer Verantwortung einzusetzen.

(2) Uns eint der Wille zur Bewahrung der Natur in einem System von umweltverträglichem und menschenwürdigem Wirtschaften und Zusammenleben, das Eintreten für Demokratie und soziale Gerechtigkeit, die Solidarität mit den Ländern der 'Dritten Welt', die Notwendigkeit einer umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte, das solidarische Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern, für Frieden und Abrüstung, für den Schutz und die selbstbestimmte Integration von Minoritäten.

(3) déi gréng sollen Kristallisationskern für alle Kräfte sein, die sich diesen Zielen verpflichtet fühlen. Wir wollen die neuen Ideen alternativer Politik, die Kritik und den Protest der Bürgerinnen und Bürger aufnehmen, und zu ganzheitlichen politischen Konzepten entwickeln, die ihre gesellschaftliche Gestaltungskraft aus der Verbindung konkreter Utopien mit realisierbaren Schritten gewinnen.

(4) déi gréng wollen eine offene Parteistruktur sein, die von allen unterstützt, getragen und gewählt werden kann, die in den grünen Politikansätzen die Voraussetzungen für das Entstehen einer ökologischen, sozialen und solidarischen Gesellschaft wiedererkennen. Wir wollen eine konsequente ökologische Emanzipationsbewegung sein, die sowohl über den Weg außerparlamentarischer Arbeit und Bewusstseinsbildung an der gesellschaftlichen Basis als auch durch die Arbeit in den Parlamenten auf eine Änderung der herrschenden Bewusstseinsstrukturen und der vorherrschenden wirtschaftlichen und politischen Kräfteverhältnisse hinarbeitet.

(5) Die tiefgreifenden und dramatischen Umwälzungen in den Staaten Mittel- und Osteuropas, die anhaltenden und sich verschärfenden Probleme zwischen Norden und Süden, weisen darauf hin, dass die Abschottung nach Außen und ein Rückzug in die alten Welten und Denkmuster Lösungen nicht bringen können. Nur ein gerechter Interessen- und Lastenausgleich auf der Grundlage aktiver Solidarität, ein von gegenseitigem Verstehen und von Respekt bestimmtes Handeln werden gesellschaftliche Strukturen schaffen, die lebendigen Bestand haben, und die fähig sein werden, Verantwortung anderen Menschen und der natürlichen Umwelt gegenüber wahrnehmen zu können.

2. Grundwerte

2.1. Ökologie

(6) Die Natur ist die unwiederbringliche Lebensvoraussetzung für die Menschen. Als gesellschaftliche und ökonomische Wesen sind die Menschen bemüht, die Naturelemente in ihrer Vielfalt zu beeinflussen und neu zueinander in Beziehung zu setzen. Sie haben allerdings nicht das Recht, mit der Natur nach Belieben zu verfahren: das Bewusstsein,

dass der dauerhafte Erhalt der ökologischen Gleichgewichte gleichzeitig Grenze und Voraussetzung aller heutigen und zukünftigen menschlichen Aktivitäten des Wirtschaftens und Lebens sind, müssen gestärkt werden. Unser Handeln steht in der ökologischen Verantwortung für die nachfolgenden Generationen.

(7) Nicht allein Fehlverhalten und Unwissenheit treiben in das ökologische und das damit eng verknüpfte soziale Desaster. Schuld ist vielmehr ein schrankenloser industrieller Wachstumswahn, der alle Regionen und Lebenswelten seiner aggressiven Logik der Expansion unterwirft. Global sind die Grenzen des Wachstums in vielen Bereichen längst erreicht, sogar überschritten. Die beginnende Klimakatastrophe mit Treibhauseffekt und Ozonloch droht große Lebensräume zu vernichten. Die Luft wird weiter verpestet, mehr und mehr Wasser wird vergiftet, große Bodenflächen sind verseucht. Die Wälder werden bis zur Verwüstung abgeholzt, die letzten Naturreserve der Erde zerstört, natürliche Ressourcen unwiederbringlich verbraucht. Die Natur fällt dem Vordringen der Geld- und Profitwirtschaft zum Opfer.

(8) Zu oft erweist sich staatliche Politik als unfähig und unwillig, schädigendem ökologie- und sozialfeindlichem Wachstum Grenzen zu setzen. Kurzfristig wird in der Regel industriellen Verwertungsinteressen der Weg geebnet. Aufgabe und Pflicht des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Handelns bestehen deshalb darin, dringend Strukturen zu schaffen, in denen Sorge für sich selbst mit Fürsorge für andere und Rücksicht auf das gemeinsame, solidarische Leben und die Natur verbunden werden.

(9) Heute gilt mehr denn je: die Antwort auf die Zerstörung des Planeten darf sich nicht in einzelnen Umweltschutzmaßnahmen erschöpfen. Zentral gelenkte Planwirtschaften wie die ungebremste Geltung privatwirtschaftlicher und profitorientierter Interessen haben sich mehr als untauglich erwiesen, ökologisch zu produzieren und strukturelle Armut zu verhindern; sie sind, im Gegenteil, zu großen Teilen mitverantwortlich an deren Entstehen.

Dagegen wollen *déi gréng* den Wandel zu einer ökologisch-solidarischen Weltwirtschaft setzen, in der Wachstum an sich nicht mehr die alles entscheidende wirtschaftliche Zielgröße sein kann und darf.

Wir brauchen eine weltweite Neuorientierung: die Art zu produzieren und zu verbrauchen, muss so gestaltet werden, dass die Natur und in ihr die Menschen miteinander existieren können. Die Wirtschaftsweise muss ressourcenschonend, energiesparend und ökologisch nachhaltig gestaltet werden. Ökologisch belastende Verhaltensweisen müssen die entsprechenden ökonomischen Belastungen nach sich ziehen oder stärker als bisher durch Verbote und Strafe verhindert werden. Wir brauchen den Mut, eine nachhaltige ökologische, soziale und demokratische Neubestimmung der stofflichen und strukturellen Seite des Wirtschaftens auch gegen Widerstände durchzusetzen.

Ökologie ist in diesem Sinne auch weit mehr als Umweltpolitik. Ökologie ist unserem Verständnis nach immer Gesellschaftspolitik: Politische Ökologie.

(10) Unsere ökologischen Ziele weisen deshalb weit über die heutigen Formen des gesellschaftlichen Lebens und Wirtschaftens hinaus. Die Verwirklichung dieser Ziele kann aber nur in einem demokratischen Rahmen gelingen. Der Einsatz für die ökologische Gestaltung aller Lebensbereiche erfordert deswegen stets das Eintreten für die Erweiterung demokratischer Einflussmöglichkeiten auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Die Ökologisierung der Gesellschaft gelingt am ehesten dann, wenn alle Menschen weitgehende Mitentscheidungsrechte haben, wenn Armut, Diskriminierung und Unterdrückung abgebaut sind. Ökologie geht deswegen notwendigerweise mit sozialer Emanzipation der Menschen zusammen.

2.2 Menschenrechte und Solidarität

(11) Die Menschenrechte können als präzises Maß zur Beurteilung des freiheitlichen und menschenwürdigen Charakters einer politischen Ordnung und der ökonomischen Verhältnisse einer Gesellschaft aufgefasst werden. Verwirklichung und Schutz der Menschenrechte sind somit erste Voraussetzung für die Verwirklichung einer demokratischen, sozialen, emanzipatorischen und ökologischen Politik. Jeder Mensch besitzt eine unantastbare Würde, auch wenn in Situationen extremster Armut diese Würde nicht von seinem Umfeld erkannt wird. Menschen sind keine problematischen Objekte ('soziale Fälle'), im Gegenteil: eine Veränderung der jetzigen, unannehmbaren - weil ungleichen - sozialen Verhältnisse, verlangt die Einbeziehung eines jeden, auch des ärmsten Menschen als mündige und mitgestaltende Person in den Umgestaltungsprozess.

(12) Unser Verständnis der Menschenrechte stützt sich auf drei Pfeiler. Es umfasst die politischen Rechte aller Bürgerinnen und Bürger, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und individuelle Freiheitsgarantien; die sozialen und wirtschaftlichen Existenzrechte; das Recht auf Schutz der Umwelt, Sicherung der Grundbedürfnisse sowie Bildung und Entwicklung. Diese Rechte sind unteilbar, gleichwertig und universell gültig. Dies muss sich in der praktischen Politik dahingehend auswirken, dass sie uneingeschränkt auch für alle gelten.

(13) Diese Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Asyl müssen als einklagbare Grundrechte für alle Menschen in der Verfassung und durch Gesetze gesichert sein. Zur umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte gehören die volle Teilnahme ausländischer Bürgerinnen und Bürger am politischen Leben, die vollständige Gleichberechtigung der Geschlechter, der Verzicht auf jede Art von Diskriminierung sowie die konsequente Verankerung von Minderheitsrechten.

(14) déi gréng sind darum bemüht, Menschenrechte auch im Alltag gegen staatliche und wirtschaftliche Ungerechtigkeit, gegen strukturelle Gewalt, Unmenschlichkeit, Brutalität oder Rassismus zu verteidigen. Unsere Politik beruht auf aktiver Parteinahme und Solidarität und richtet sich gegen Gleichgültigkeit und Ignoranz. Deshalb bedeutet unser Einsatz niemals einen Einsatz nur für die eigenen Rechte, sondern auch und vorwiegend für die Rechte Anderer, im eigenen Land und weltweit. Er schließt deshalb die Kritik an der Mitverantwortung unseres Staates und der Europäischen Union bei Menschenrechtsverletzungen mit ein und muss sich auf alle Felder der Innen- und Außen-, Rechts- und Wirtschaftspolitik erstrecken.

(15) Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten öffentlich anzuklagen, alle Verletzungen zu verurteilen und uns mit deren Ursachen auseinanderzusetzen. Die Bewahrung der Umwelt, ein weltweiter Ausgleich zwischen Arm und Reich, und Abrüstung sind aus unserer Sicht Voraussetzungen für die uneingeschränkte und weltweite Verwirklichung der Menschenrechte.

2.3. Demokratie

(16) Demokratie soll die gleichberechtigte Teilnahme aller an der Gestaltung des gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen und kulturellen Raumes gewährleisten. Demokratie vermittelt Freiheit und Gerechtigkeit im selbstbestimmten Gesellschaftsrahmen. Sie ist das immer wieder zu erringende Recht, an der Gestaltung der eigenen Gegenwart und Zukunft teilzuhaben und über sie mitzuentcheiden. Unser Ziel ist somit eine umfassende Demokratisierung aller Lebensbereiche. Wir wollen, dass die Menschen in immer größerer Masse von bloßen Objekten zu Subjekten gesellschaftlichen Handelns werden, dass sie für sich das Recht erringen, in Politik, Wirtschaft und Kultur, die eigenen Lebensbedingungen zu gestalten und selbst über Arbeits- und Lebensweisen zu entscheiden. Individuelle und kollektive Selbstbestimmung sind für uns ein wichtiger Bestandteil einer lebendigen Demokratie.

(17) Der Wunsch nach Selbstbestimmung und Mitsprache und die tatsächlichen Möglichkeiten hierzu klaffen jedoch immer weiter auseinander. Der scheinbaren Allmacht

der traditionellen Parteien und der hinter ihnen stehenden Kräfte in Exekutive und Wirtschaft steht eine immer größere Ohnmacht oder Resignation der Bürgerinnen und Bürger gegenüber. Wachsender Mangel an wirklichen Mitbestimmungsmöglichkeiten sind ein wesentlicher Grund für die festzustellende 'Politikverdrossenheit'. Zugleich werden immer mehr Entscheidungen zentralisiert und dem Zugriff der Menschen und sogar der gewählten Parlamente entzogen.

(18) In den Parlamenten selbst wird Demokratie nur ungenügend und unbefriedigend praktiziert, außerparlamentarischer Protest wird zugleich aber oft eingeschränkt. Die Zunahme rechter Ideologien und Gewalt sind, im Verbund mit den Folgen ökonomischer und politischer Chancenungleichheiten, u. a. eng am mangelnden demokratischen Bewusstsein in unserer Gesellschaft anzusiedeln. Eine Politik, welche Bürgerinnen und Bürger an der Mitwirkung hindert, setzt einen fatalen Prozess des Demokratieabbaus und der Zerstörung demokratischen Engagements und Bewusstseins in Gang. Zunehmende Korruption im politischen Apparat und in den Verwaltungen tragen darüber hinaus zu einem Schwinden des demokratischen Funktionierens staatlicher Strukturen bei.

(19) déi gréng treten ein für eine Demokratisierung wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse. Gerade die ökonomischen Herausforderungen, mit der Verpflichtung, der Massenarbeitslosigkeit und sozialen Verelendung massiv entgegenzuwirken, werden in Zukunft mit das wichtigste Feld grüner Politik sein. Die ökologische und solidarische Umgestaltung der Wirtschaft kann aber nur in einem Rahmen verstärkter Partizipations- und Mitentscheidungsmöglichkeiten geschehen. Wir erkennen, dass die Konzentration politischer Entscheidungs- und politischer Verfügungsgewalt in den Händen von Wenigen die Freiheit und Lebenschancen vieler Menschen national und international einschränkt. Wir wollen deshalb Wege, Ziele, Art und Weise des Wirtschaftens verändern und eine Neugestaltung der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse nach ökologischen, sozialen und demokratischen Kriterien herbeiführen. Neben einer allgemeinen Demokratisierung der Wirtschaftsverhältnisse und der Stärkung der Mitbestimmungsrechte sollen insbesondere Wege der Entflechtung und Dezentralisierung verfolgt werden.

(20) Wir werden mit aller Kraft dafür eintreten, eine Demokratie einzurichten, die diesen Namen verdient, eine Demokratie die Gewaltentrennung, politische Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und direkte Einflussmöglichkeiten vereint. Wir befürworten den politischen Gestaltungsauftrag der Parteien. Darüber hinaus sehen déi gréng sich aber verpflichtet, die politische Willensbildung verstärkt an die betroffenen Menschen zu übertragen. Wir treten daher für eine breite Entfaltung aller Formen der direkten Demokratie und für den Schutz einzelner Menschen gegen die Willkür der Verwaltungen ein.

(21) Wir treten ein für das Prinzip der Neutralität des Staates gegenüber den in der Gesellschaft konkurrierenden moralischen, metaphysischen und religiösen Ansichten. Keine dieser Ansichten darf vom Staat bevorzugt werden. Keine darf von ihm absichtlich benachteiligt oder unterdrückt werden, zumindest insofern sie mit den für das Bestehen jeglicher Gesellschaft konstitutiven Prinzipien einer allgemein akzeptierten Minimalmoral vereinbar ist.

(22) Für déi gréng ist der Schutz der sexuellen Orientierung aller Menschen, sofern sie auf gegenseitigem Respekt beruht, ein unumstößliches Prinzip einer liberalen Demokratie. Gleichgeschlechtliche Beziehungen dürfen in diesem Sinne nicht diskriminiert werden.

(23) Lebendige Demokratie verlangt Offenheit, aktive Toleranz sowie den Mut, aus Überzeugung zu handeln. Deshalb wenden wir uns entschieden gegen Tendenzen staatlicher Repression, Bspitzelung, Überwachung und Kriminalisierung demokratisch denkender und handelnder Menschen.

2.4. Soziale Gerechtigkeit

(24) Ökologie, Menschenrechte, Demokratisierung, Gleichstellung von Frauen und Männern und Gewaltfreiheit sind nicht umfassend durchsetzbar, solange die Gesellschaft in Arme und Reiche, in Etablierte und Ausgegrenzte gespalten ist. Der notwendige soziale Ausgleich als Weg zu sozialer Gerechtigkeit umfasst nicht allein die Verteilung von Geld und Gütern, sondern auch von Lebenschancen, freier Zeit und des Zugangs zum kulturellen und sozialen Leben. Angesichts der fortschreitenden Entsolidarisierung in dieser Gesellschaft und der Verarmung immer größerer Bevölkerungsgruppen kämpfen wir mit den Betroffenen für den notwendigen sozialen Ausgleich. Bei diesem Kampf wenden wir eine systematische Strategie an, bei der alle zu treffenden politischen Entscheidungen hinterfragt werden hinsichtlich der Effekte, die sie auf die sozial schwächsten Mitglieder der Gesellschaft haben werden, um so zu vermeiden, dass Entscheidungen getroffen werden, die die Lebenslage der Schwächsten noch weiter verschlimmern.

(25) Das heutige Sozialstaatsmodell, das die sozialen Konflikte der Gesellschaft durch die Verteilung von Wachstumsgewinnen abzdämpfen sucht, wie auch die klassische sozialistische Utopie, welche durch eine 'Entfesselung der Produktivkräfte' neuen gesellschaftlichen Reichtum schaffen will, machen unter den Bedingungen eines notwendigen ökologischen Umbaus der Produktion und einer Beendigung des pauschalen Wachstumswahns keinen Sinn mehr. Die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz muss auf der Grundlage eines naturverträglichen selektiven Schrumpfens und Wachsens geleistet werden. Der Sozialstaat muss deshalb im Sinne einer verstärkten Absicherung, besonders der sozial Schwachen, reformiert werden.

(26) Die Beteiligungsmöglichkeit am gesellschaftlichen Arbeitsprozess muss so gestaltet werden, dass alle Menschen die gleiche Chance haben, über die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse hinaus, einen ökologisch und sozial angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Die unterschiedliche Wahrnehmung von Chancen darf nicht zur Herausbildung von Wirtschaftsformen führen, die Armut und Arbeitslosigkeit mit sich bringen. Im nationalen und internationalen Kontext können gerade Regionen mit hohem Entwicklungsbedarf deshalb nicht den Marktkräften überlassen bleiben; sie benötigen eine aktive soziale und ökologische Strukturpolitik. Historisch entstandene soziale Ungleichheiten erfordern einen, in der Regel von oben nach unten gestalteten sozialen Ausgleich durch Umverteilung des erwirtschafteten Reichtums. Nur durch eine gleichermaßen ökologische, soziale, demokratische und solidarische Neubestimmung des Wirtschaftens und einen Umbau des Sozialstaates kann die soziale Frage langfristig gelöst werden.

(27) Die bestehende Organisation der Arbeit schafft konsequent Partizipations- und Entfaltungsdefizite. Auf der anderen Seite generiert sie diskriminierende Ungleichheiten in der Teilnahme an nicht-bezahlter, doch gesellschaftlich notwendiger Arbeit. Haus- und Familienarbeit wird in unserer Gesellschaft prinzipiell ausschließlich Frauen überantwortet. Bei einer damit einhergehenden Spiegelung dieser Situation auf dem Arbeitsmarkt, heißt dies für die Frauen entweder Aufgabe von Erwerbstätigkeit, bedeutet es Doppel- und Dreifachbelastung oder aber Abschiebung in noch stärker benachteiligte Erwerbsbereiche mit erschwerten Arbeitsbedingungen. In allen Fällen bedeutet es Aufgabe von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe an Arbeits- und Lebenswelt. Die bestehende Arbeitsorganisation ist über ihre zeitlichen Vorgaben mitverantwortlich für das Aufrechterhalten dieses Defizites, oder besser: sie untergräbt und verhindert die Möglichkeit seiner Aufhebung. Die Strukturen des Arbeitsmarktes und der Arbeitsverhältnisse übertragen sich so auf die gesamte Sphäre menschlichen Lebens und bedingen das Handeln auch in nicht direkt von der erwerblichen Tätigkeit abhängigen Bereichen. Arbeitszeitverkürzungen können unter diesen Bedingungen qualitative Veränderungsmomente enthalten, die fähig sind, die zukünftigen Formen gesellschaftlichen Handelns und Zusammenlebens grundlegend zu verändern. Arbeit wirkt dann nicht mehr bestimmend, sondern reduziert sich auf das notwendige Quantum, das benötigt wird, um unter Aufrechterhaltung hoher Standards an Lebensqualität für alle Menschen, einen angepassten Konsumbedarf zu befriedigen. Die Kriterien, nach denen der Begriff der Lebensqualität in diesem Zusammenhang definiert wird, können mit ihren

heute geltenden, an unökologischem und sozial unverträglichem Wachstum orientierten Merkmalen, unter keinen Umständen gültig bleiben.

(28) Soziale Gerechtigkeit muss es weltweit für alle Menschen geben. Das wird durch die heute bestehenden Strukturen der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen den armen und den reichen Ländern unmöglich gemacht. Soziale Gerechtigkeit ist dauerhaft nur zu erlangen, wenn diese den Menschen in anderen Ländern der Welt nicht vorenthalten wird. Dies ist allerdings nur über eine tiefgreifende Neugestaltung der wirtschaftlichen Austauschverhältnisse zwischen armen und reichen Ländern im Rahmen einer ökologisch-solidarischen Weltwirtschaftsordnung zu erreichen.

2.5. Die Wirtschaft strukturell umbauen

(29) Vertreter der Wirtschaft fordern einen möglichst "freien", also von staatlichen Eingriffen weitgehend unbehelligten Markt. Dieser Standpunkt ist aus Unternehmersicht verständlich: wirtschaftliches Engagement des Staates bedeutet für die Unternehmen in erster Linie höhere Kosten, sei es, weil die Regierung zur Finanzierung ihrer Sozialpolitik die Steuern oder Sozialabgaben erhöht, weil sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder die Umwelt durch strengere Vorschriften und Regelungen vor Gefahren durch die Produktion schützen will. Durch zurückhaltendere staatliche Eingriffe in den Markt erhofft sich die Wirtschaft geringere Kosten und dafür höhere Gewinne für die einzelnen Unternehmen und - gesamtwirtschaftlich - eine höhere Effizienz sowie mehr wirtschaftliches Wachstum, was wiederum zu mehr Beschäftigung führen soll.

(30) Die Grünen können dieser unkritischen Wachstumslogik nicht zustimmen. Sie geben zu bedenken, dass der Markt keine Ethik kennt. Die Unternehmen produzieren, was sie verkaufen können und was Gewinne bringt, ohne auf die Folgen zu achten. Die "reine" Marktwirtschaft ist ökologisch und sozial blind: automatisch sorgt sie weder für eine umweltschonende Produktionsweise noch für soziale Gerechtigkeit. Wer über die Wirtschaftspolitik soziale und ökologische Ideale verwirklichen will, kann sich niemals auf den freien Markt verlassen. Er löst allenfalls Versorgungsprobleme - jedoch ohne soziale und ökologische Rücksichten.

(31) Die Grünen sind aber auch überzeugt, dass es nicht genügt, die Folgekosten des freien Marktes durch vermehrte staatliche Eingriffe zu reduzieren oder abzufedern. Vielmehr muss darauf hingearbeitet werden, die Rahmenbedingungen des Marktes so zu verändern, dass die Lösung sozialer und ökologischer Probleme bereits während des Wirtschaftsprozesses selbst erfolgt. Wir müssen aus dem Teufelskreis ausbrechen, der die staatliche Reparaturpolitik, wenn überhaupt, nur dann erfolgreich macht, wenn jener wirtschaftliche Prozess erfolgreich ist, der genau jene sozialen und ökologischen Folgekosten erzeugt, die der Staat dann repariert. Begrenzt sind auch alle Versuche, die Menschen stärker an den Entscheidungsprozessen der Wirtschaft zu beteiligen: nach dem ungeschriebenen Gesetz des Wohlfahrtsstaates endet jede Art von Mitbestimmung dort, wo die Rechte der privaten Eigentümer von Produktionsmitteln wesentlich beschnitten werden. Die Grünen wollen eine Wirtschaftsweise durchsetzen, die sich mit der zerstörerischen Arbeitsteilung zwischen einem rastlos vorwärtstreibenden, immer unmenschlicheren Wirtschaftssystem und einer nachträglichen Reparatur der schlimmsten Folgen durch die Politik nicht mehr länger abfindet.

(32) Folgende Ziele müssen als selbstverständlich in einer ökologischen und sozialen Wirtschaftspolitik einfließen: humane Arbeitsbedingungen, soziale Gerechtigkeit, eine ethisch verantwortbare Wirtschaftsweise ohne Zerstörung der Umwelt und ohne Produkte zur Zerstörung von Menschen, Gleichberechtigung der Geschlechter, gemeinsame Verantwortung für die Dritte Welt...

(33) Eine Wirtschaft zu gestalten, die allen Menschen dient und nicht nur Sachzwängen folgt, die nur einigen wenigen Menschen wirkliche Vorteile auf Kosten anderer Menschen und der Umwelt bringen, ist das langfristige Ziel unserer politischen Bewegung.

(34) Unter den heutigen Bedingungen kann die Wirtschaft niemals wirklich ökologisch und sozial und schon gar nicht demokratisch sein. Die Grünen wollen die Wirtschaft aber sozialer, ökologischer und demokratischer gestalten. Sie wollen die wirtschaftlichen Strukturen so verändern, dass die Menschen die Wirtschaft wirklich verantwortlich gestalten können, dass soziale Gerechtigkeit und eine ökologische Produktionsweise zu den unvermeidlichen Grundlagen des Wirtschaftssystems werden. Auf das Wirtschaftssystem bezogen genügt es deshalb nicht, dem herrschenden Kapitalismus einfach das Adjektiv "sozial" oder die Vorsilbe "Oeko" voranzustellen.

(35) Erforderlich ist stattdessen eine strukturelle Veränderung des Kapitalismus hin zu einer sozialökologischen Wirtschaftsdemokratie. Dabei wäre Privateigentum an Produktionsmitteln in dieser Wirtschaftsform ebenso wenig abgeschafft wie die Steuerung des Wirtschaftsprozesses über den Markt. Allerdings wäre das Privateigentum an Produktionsmitteln breit gestreut und den Selbst- und Mitbestimmungsansprüchen der Beschäftigten untergeordnet. Die Marktprozesse müssen sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen unterliegen, so dass sich die Wirtschaft im Einklang mit den beteiligten und den betroffenen Menschen und mit der Natur entwickelt.

2.6 Gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern

(36) déi gréng setzen sich ein für die Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen als eine der Voraussetzungen für eine friedliche, demokratische und ökologische Gesellschaft. Die patriarchalen Strukturen unserer Kultur und Gesellschaft schreiben den Zustand von Diskriminierung, Unterdrückung und Benachteiligung fort. Die Mitglieder von déi gréng erkennen an, dass wirkliche Erneuerung nur erreicht werden kann, wenn Frauen und Männer gleichermaßen an der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse beteiligt sind.

(37) Seit den 80^{er} Jahren haben grüne Frauen durch außerparlamentarische und parlamentarische Denkanstöße und Forderungen die öffentliche Diskussion um die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frauen gefördert und weitergebracht.

(38) Eine Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben ist die Aufhebung der Arbeitsteilung nach Geschlecht, denn diese legt Männer und Frauen auf gesellschaftliche Rollen fest, die einengen und wenig Möglichkeit zur persönlichen Entfaltung lassen. déi gréng streben grundsätzliche gesellschaftliche Veränderungen an. Auch Frauen sollen durch Erwerbsarbeit ihren Lebensunterhalt selbst verdienen können - in gleichem Maß wie die Männer. Auch Männer müssen die Verantwortung für Kinder und Hausarbeit übernehmen - in gleichem Maß wie Frauen. Die gesamte gesellschaftlich notwendige Arbeit - Hausarbeit, Kindererziehung und Erwerbsarbeit - soll auf alle umverteilt werden. Ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung wäre eine allgemeine, einschneidende Reduktion der Erwerbsarbeitszeit.

(39) Trotz aller Erfolge der Frauenbewegung ist die Gleichberechtigung der Frauen bisher nicht verwirklicht worden. Nach wie vor dominieren die Werte einer männerbestimmten Welt. Gewalt gegen Frauen und Mädchen muss von der Gesellschaft erkannt und entschieden bekämpft werden.

(40) Das Recht auf Selbstbestimmung und selbstgewählte Lebensweise sowie auf körperliche Unversehrtheit ist unantastbar. Wir wenden uns gegen jede Art von Gesetzen, Praktiken und Verhaltensweisen, die die geistig-seelische und körperliche Integrität von Frauen und ihre Persönlichkeits- und Menschenrechte verletzen.

(41) Da ein Ziel grüner Politik ist, Gleichberechtigung und paritätische Beteiligung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erwirken, sollen zur Erfüllung echter Parität Frauen bevorzugt werden, z. Bsp. durch Mindestquotierung und besondere Fördermaßnahmen.

(42) In diesem Sinne sehen déi gréng sich verpflichtet, auch innerorganisatorisch die paritätische Beteiligung von Frauen herzustellen und ihnen wirksame Mittel zur echten

Gleichstellung im Rahmen eines Frauenstatuts in die Hand zu geben. Herangehensweise, Fragestellungen und Ansichten von Frauen sind konsequent einzubeziehen.

(43) Um die entsprechende Mitwirkung von Frauen in der Partei zu ermöglichen, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche es Menschen mit Kindern leicht machen, ihre Verantwortung als Erziehende ebenso wahrzunehmen wie die für die Mitgestaltung von gesellschaftlichen Prozessen.

(44) Frauenpolitik heißt für déi gréng, alle Politikbereiche aus feministischer Perspektive zu untersuchen, überall die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft zu erkennen und Veränderungen einzufordern, die über bestehende Gesellschaftsmodelle hinausweisen, und Frauen ein selbstbestimmtes und selbstbewusstes Leben ermöglichen.

2.7. Gleichberechtigte Teilnahme von Migrantinnen und Migranten

(45) Die tiefgreifende Demokratisierung der nationalen und europäischen Entscheidungsstrukturen ist die Grundvoraussetzung einer gleichberechtigten Teilnahme von Migrantinnen und Migranten an den politischen Entscheidungsprozessen. Die europäische Identität drückt sich in dem Ineinandergreifen unterschiedlicher Kulturen aus: Verschiedenheit, Komplexität und Entwicklung sind ihre Kennzeichen. Die europäische Bürgerinnen- und Bürgerschaft darf deshalb kein geschlossenes Konzept bleiben. Es muss offensiv umgesetzt werden, damit es seine integrative Kraft entwickeln kann. Auch die Bürgerinnen und Bürger aus Drittländern müssen gleichberechtigt in diese demokratischen Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

(46) déi gréng widersetzen sich allen nationalistischen, ausländerfeindlichen und rassistischen Entwicklungen. Das humanistische Weltbild von déi gréng ist unvereinbar mit einer biologistischen Sicht der Menschen und mit rassistischen Elitetheorien. Es wendet sich konsequent gegen Ausgrenzung und Verfolgung von Minderheiten. In diesem Sinne befürworten déi gréng eine multikulturelle Demokratie.

(47) déi gréng setzen sich ein für eine effektive und gerechte Beteiligung der Migrantinnen und Migranten auf allen Ebenen der Strukturen der Partei.

2.8 Gewaltfreiheit

(48) Gewaltfreiheit ist ein grundlegendes Prinzip unserer politischen Ethik. Wir setzen Gewaltfreiheit sowohl zum absoluten Kriterium unseres eigenen politischen Handelns, wie wir sie als Forderung an die staatliche Ausübung von Macht stellen. Macht bedarf der Legitimation und ist an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Nicht legitimierte oder unverhältnismäßig ausgeübte Macht wird zur Gewalt.

(49) Macht über Menschen sowie Macht über Natur und Umwelt bedarf eines gesellschaftlichen Auftrags und ist rechenschaftspflichtig. Die aus Eigentum erwachsene Macht muss auf Auftrag und Rechenschaft, d. h. auf ihre Legitimität hin hinterfragt werden. Die Macht der Medien erfordert demokratische Kontrolle und Legitimation, die deren Unabhängigkeit von Staat, Parteien und wirtschaftlichen Interessen garantiert.

(50) Das dem Staat übertragene Gewaltmonopol muss deshalb durch Verfassung und Gesetze auf das Notwendige beschränkt und durch die Verfassung begrenzt bleiben. Es muss darüber hinaus einer ständigen und umfassenden Kontrolle durch eine unabhängige Justiz und durch demokratische Entscheidungsorgane unterworfen sein. Macht darf nur zur Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrags angewandt werden. Machtstrukturen müssen deshalb transparent sein.

(51) Gegen den Missbrauch staatlicher Gewalt beanspruchen wir das Recht auf zivilen Ungehorsam und Widerstand.

(52) Wir stellen uns insbesondere gegen jede physische und psychische Gewalt, die gegen Kinder, Frauen, Ausländerinnen und Ausländer und gesellschaftliche Minderheiten ausgeübt wird. Wir stellen uns ebenso gegen eine die Menschenwürde verletzende publizistische Gewalt.

(53) Militärische Gewalt stellt eine generelle Bedrohung dar. Krieg und Kriegsdrohung ist schlimmste illegitime Gewalt. Deshalb streben wir eine umfassende Abrüstung und Entmilitarisierung der Gesellschaft an und lehnen Krieg als Mittel der Konfliktlösung ab.

(54) Gewaltfreiheit tastet in unseren Augen das Recht auf Notwehr nicht an.

(55) Wir setzen uns ein für eine ökologische, soziale und solidarische sowie tolerante Weltordnung, in der es keine wirtschaftlichen und weltanschaulichen Motive für die gewaltsame Austragung von Konflikten mehr gibt, in der Militarismus geächtet wird und in der die erforderlichen Grundlagen für zivile, nichtmilitärische Formen der Konfliktbewältigung, der Rechtswahrung und der Friedenssicherung gegeben sind.

(56) Internationale Konfliktregelungen zur Abschaffung des Krieges setzen in diesem Sinne eine demokratische Reform der UNO und KSZE voraus.

(57) déi gréng setzen sich ein gegen alle Formen struktureller Gewalt, der weltweit unter den Bedingungen ökonomischer Ausbeutung und politischer Unterdrückung Menschen zum Opfer fallen.

2.9. Für ein ökologisches und soziales Europa

(58) Sowohl die weltweiten historischen Wendepunkte als auch die ökologische und ökonomische Krise rechtfertigen heute eine Neudefinierung der Werte, der Ziele und der Instrumente der Politik. Die Europäische Union bietet auf diese neuen Herausforderungen allerdings nur herkömmliche Antworten: die Europäische Einheitsakte und der Maastrichter Vertrag bleiben dann auch bloß Synonym für undifferenziertes und unökologisches Wachstum, für ungebändigte Konkurrenz, für das Primat der Produktivität Es sind aber gerade diese Ansätze, die klar und eindeutig als die wirklichen Ursachen der aktuellen ökologischen, ökonomischen und sozialen Krise auszumachen sind.

(59) déi gréng wollen die europäische Integration in einer föderalen Struktur. Sie wollen auch die Ausweitung der Europäischen Union auf die Staaten Mittel- und Osteuropas. déi gréng sind allerdings davon überzeugt, dass das ökonomische und soziale Modell der E.U. vollkommen neu gestaltet werden muss, wenn eine Möglichkeit gefunden werden soll, dem jetzigen Öko- und Sozialdumping entgegenzuwirken und in eine neue, ökologisch nachhaltige Entwicklung einzusteigen, die die Umwelt und die natürlichen Ressourcen schützt, die soziale Absicherung endgültig gewährleistet, die die demokratische Kultur stützt, die den Frieden in Europa bewahrt und die den Ländern der Dritten Welt hilft eine ökologische und soziale Entwicklung zu beschreiten.

(60) déi gréng setzen sich ein gegen ein 'Kerneuropa' in dem nur die wenigen reichen Länder vertreten sind.

(61) déi gréng setzen sich besonders für die Respektierung demokratischer Prinzipien ein. Wir wollen der "Europäischen Bürgerinnen- und Bürgerschaft" deshalb auch einen wirklichen Sinn geben. Das den Bürgerinnen und Bürgern der Union zuerkannte Wahlrecht in ihren Residenzländern ist in unseren Augen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die europäischen Institutionen tiefgreifender Reformen bedürfen. Die Kompetenzen des Europäischen Parlamentes müssen ausgebaut, die des Ministerrates abgeschwächt werden. Desweiteren muss der institutionelle Stellenwert der kleinen oder ökonomisch schwächeren Länder demokratisch in den Strukturen der E.U. abgesichert sein. Und nicht zuletzt muss durch grenzüberschreitende Kooperation und phantasievoll gelebte Demokratie dem EU-Zentralismus ein buntes Europa der Regionen gegenübergestellt werden.

3. Für eine neue politische Kultur

(62) Die weltweit bestehenden wirtschaftlichen ökologischen und sozialen Probleme werden von der gegenwärtig vorherrschenden Politik weitgehend übergangen. Weil die etablierten Machtverhältnisse auf Besitzstandswahrung und Wohlstandserweiterung ausgerichtet sind, beschränken die damit verbundenen Konkurrenzmechanismen und hervorgerufenen Existenzängste die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der Menschen. Das Ausmaß der Probleme und die politischen Antworten, die öffentliche Problemwahrnehmung sowie Wort und Tat der Verantwortlichen fallen immer stärker auseinander. Die sich zuspitzende ökologische und soziale Krise ist mit den Instrumentarien der herkömmlichen Politik nicht mehr zu bewältigen.

(63) Die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse setzt eine grundlegende Erneuerung der politischen Kultur voraus. Sie ist zugleich eine zentrale Aufgabe bei der Überwindung einer Krise, die längst die Existenzgrundlagen der Menschen zerstört.

(64) Unser Handeln wird bestimmt von einer politischen Ethik, die von der Verantwortung für den Menschen als Individuum, für die Gemeinschaft der Menschen sowie für Natur und Umwelt ausgeht. Unser Leitbild ist eine ökologisch-solidarische Gesellschaft.

(65) Unsere politischen Vorstellungen beruhen auf der Überzeugung, dass unsere Ziele nicht durch Gewalt und Machtmissbrauch erreicht werden können. Wir vertrauen auf die Kraft der Argumente. Uns geht es darum, die Menschen für eine aktive demokratische Politik zu ermutigen. Wir sind deshalb, wo immer die Voraussetzungen für eine vernünftige Verständigung bestehen, um Dialog und die Suche nach tragbaren Konsensen bemüht. Wo diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen wir versuchen, sie herbeizuführen. Zu diesem Zweck kann strategisches Handeln erlaubt, ja sogar gefordert sein. Allerdings muss dieses Handeln dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Einen solchen Politikansatz gilt es vor allem als Anspruch an uns selbst zu verwirklichen.

(66) Unserem Politikverständnis liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Wirklichkeit nur als komplexes Ganzes mit ihren vielfältigen Wechselwirkungen verstanden werden kann. Wir streben deshalb einander ergänzende und aufeinander angewiesene Lösungen an, welche die allzu häufige Beschränkung auf Teilbereiche und Einzelprobleme überwinden. Das Denken in unaufhebbaren Widersprüchen, die Verabsolutierung von Teilinteressen in Form von Durchsetzungspolitik und Konfrontationsstrategien gilt es zu überwinden.

(67) Wir wollen unsere praktische Politik nicht aus vorgefertigten Weltbildern ableiten, sondern konsequent von den vorfindbaren Problemen ausgehend, die notwendigen und angemessenen Lösungen suchen.

(68) Unsere politische Kultur soll einladend und aufnehmend und nicht abweisend und ausgrenzend sein. Sie ist darauf orientiert, Ängste abzubauen und Bereitwilligkeit für die notwendigen Veränderungen zu wecken. Sie soll die Bereitschaft stärken für die eigenen Einsichten und Überzeugungen auch dann einzustehen, wenn sie nicht mit den herrschenden Ansichten konform gehen.

(69) Eine solche politische Kultur schließt die entschiedene Stellungnahme ein gegen alle Arten und Tendenzen, anderen Menschen die gleichberechtigte Teilnahme an den politischen Prozessen zu verwehren. Sie fordert von uns Phantasie und vielfältige Aktivitäten, um die Einbeziehung der Ausgeschlossenen oder von Ausschließung Bedrohten zu erreichen. In diesem Sinne sind wir bemüht, die missverständliche Unterstellung im politischen Diskurs unter uns wie auch mit anderen zu vermeiden.

(70) Wir suchen für unsere politische Arbeit Verbündete in der Gesellschaft. Unser Politikstil ist daher - auch im Konflikt von Interessen und Bewertungen - auf Dialog, d.h. auf Klärung und gewaltfreie Auseinandersetzung orientiert. Wir streben eine demokratische

Kultur des Streites an. Der Verständigung sind allerdings dort Grenzen gesetzt, wo unsere definierten Grundwerte verletzt werden.

(71) Unsere politische Meinungs- und Willensbildung vollzieht sich öffentlich und soll die sachliche Auseinandersetzung und das öffentliche Problembewusstsein fördern. Wir initiieren und unterstützen weit über unsere Organisation hinausgehende öffentliche Diskussionen zu allen gesellschaftlichen Lebensfragen. Dadurch wollen wir die Bürgerinnen und Bürger zu politischer Verantwortung anregen und in konkretes Handeln einbeziehen.

(72) Unsere Parlamentsfraktion soll die Meinung und Willensbildung der Gesamtorganisation, der sozialen Bewegungen und die Anliegen der Wählerinnen und Wähler in die Parlamente tragen. Gleichwohl bleiben unsere Abgeordnete ihrem Gewissen verpflichtet. Sie haben Anspruch darauf, ihre eventuell von der Mehrheit abweichende Meinung - eindeutig als solche deklariert - öffentlich zu äußern. Bei Abstimmungen müssen sich die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger an die Grundsatzerklärung und an die Wahlprogramme halten.

(73) Die im Anschluss definierte Struktur von *déi gréng* soll die Ansprüche dieser Grundsatzerklärung auf allen Ebenen ihrer Organisation widerspiegeln und so eine optimale Umsetzung der programmatischen Leitlinien gewährleisten.

Parteistruktur

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Gliederung der Partei

- (1) Die Partei führt den Namen déi gréng.
- (2) Sitz von déi gréng ist Luxemburg-Stadt.
- (3) Die Partei gibt sich mit déi gréng a.s.b.l. eine Rechtsperson.
- (4) Die Partei déi gréng gliedert sich in Lokalsektionen, Regionalsektionen und Bezirke.
- (5) Lokal-, Regional- und Bezirkssektionen führen den Namen déi gréng mit dem jeweiligen Namen der Gemeinde, der Region oder des Bezirks.

§ 2 European Green Party

Die Partei ist Mitglied der European Green Party (EGP)

§ 3 Grundsatzklärung und Programme

- (1) déi gréng legen ihre grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einer Grundsatzklärung nieder. Die Grundsatzklärung ist Teil der Statuten von déi gréng.
- (2) Programme, politische Richtlinien und Stellungnahmen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens von déi gréng. Sie stehen in Einklang mit den Aussagen der Grundsatzklärung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von déi gréng kann jede und jeder werden, die oder der die Grundsatzklärung, die Statuten und Programme von déi gréng anerkennt.
- (2) Mitglieder von déi gréng können nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei sein, die nicht selbst Mitglied der EGP ist.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Bewerbungen für eine Mitgliedschaft bei déi gréng sind an das Parteisekretariat zu richten.
- (2) Das Parteisekretariat schickt dem Bewerber oder der Bewerberin ein Einschreibeformular sowie ein Exemplar der Statuten.
- (3) Das Parteisekretariat leitet das unterschriebene Einschreibeformular an das Exekutivbüro weiter, welches über die Aufnahme entscheidet. Das Parteisekretariat informiert die zuständige Lokal- bzw. Regionalsektion über den Entscheid.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit dem Tag der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Beendigung und Suspendierung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt

Der Austritt ist dem Exekutivbüro schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Ausschluss

1. Im Falle eines gravierenden Verstoßes gegen die Statuten kann von einem Mitglied von déi gréng ein schriftlich begründeter Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds an das Exekutivbüro gerichtet werden.
2. Das Exekutivbüro informiert die betroffene Person schriftlich innerhalb von 3 Arbeitstagen über das Ausschlussgesuch und teilt ihr mit, dass sie über eine Frist von 10 Arbeitstagen zur Stellungnahme verfügt.
3. Das Exekutivbüro überprüft die Antragsbegründung auf ihre statutarische Gültigkeit. Die Beweislast liegt bei dem Parteimitglied, welches den Antrag gestellt hat.
4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann das Exekutivbüro ein Parteimitglied von der vorläufigen Ausübung seiner Rechte ausschließen. Gleichzeitig legt das Exekutivbüro der Kontrollkommission den Fall zur Entscheidung vor.
5. Falls die Antragsbegründung ein Ausschlussverfahren rechtfertigt, beauftragt das Exekutivbüro die Kontrollkommission über den Ausschlussantrag zu entscheiden. Das Exekutivbüro unterrichtet beide betroffenen Parteien über die Entscheidung.
6. Beide betroffenen Parteien können innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlichen Einspruch gegen den Beschluss der Kontrollkommission einlegen. Der Parteivorstand entscheidet dann in seiner nächsten Sitzung in letzter Instanz.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch für jene Personen, die länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, und die der Zahlungsaufforderung durch den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin nicht nachgekommen sind.
2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch für jene Abgeordnete, die länger als 3 Monate im Rückstand sind mit der Zahlung der Abgaben an die zentrale Kasse und die der Zahlungsaufforderung durch den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin nicht nachgekommen sind.
3. Das Exekutivbüro informiert die Lokal- bzw. Regionalsektion über die Beendigung einer Mitgliedschaft innerhalb von 10 Arbeitstagen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- an der politischen Willensbildung von déi gréng über Aussprachen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- an der Landesversammlung stimmberechtigt teilzunehmen,
- an allen Versammlungen seiner Lokal-, Regional- und Bezirkssektion stimmberechtigt teilzunehmen,
- Anträge an alle Parteiorgane sowie die entsprechenden Lokal- und Regionalsektionen und Bezirke zu richten,
- an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane beobachtend teilzunehmen, sofern keine gegenteilige Entscheidung getroffen wird,

- seine Kandidatur für eine Parteifunktion zu stellen,
- sich für eine Kandidatur auf den Listen zu den Gemeinde-, Parlaments- und Europawahlen zu bewerben,
- auf fachliche und politische Information, die ihm die Teilnahme an der politischen Arbeit der Partei ermöglichen,
- Sitzungsberichte des Parteivorstandes anzufragen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Grundsatzerklärung, die Wahlprogramme und die politischen Richtlinien der Partei zu vertreten,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten.

§ 8 Nicht-Mitglieder

(1) Mit Ausnahme der Mitglieder anderer Parteien dürfen Nicht-Mitglieder, nach Zustimmung des betreffenden Gremiums, an Versammlungen teilnehmen.

(2) Nicht-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Sie können keine Parteifunktion ausüben.

(4) Sie können auf Wahllisten von déi gréng kandidieren, falls ihre Kandidatur nicht im Widerspruch zu anderen Regelungen dieser Statuten steht. Sie unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitglieder von déi gréng und müssen die Grundsatzerklärung und die Wahlprogramme anerkennen und vertreten.

(5) Für Nicht-Mitglieder der Partei, die in ein kommunales, das nationale oder das europäische Parlament gewählt sind, gelten die Bestimmungen zum Funktionieren der Fraktion bzw. der Lokalsektion.

II. Struktur und Parteiorgane

§ 9 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von déi gréng.
- (2) Alle gewählten Parteiorgane sowie Versammlungspräsidien werden paritätisch von Frauen und Männern besetzt.
- (3) Auf jeder Versammlung von déi gréng werden parallel eine Redner- und eine Rednerinnenliste geführt. Frauen und Männern wird abwechselnd das Wort erteilt.
- (4) In allen Texten von déi gréng wird bei Bezeichnungen von Personen oder Funktionen von Personen die geschlechterberücksichtigende Schreibweise benutzt.

§ 10 Strukturprinzip

- (1) Die Partei gliedert sich in Lokalsektionen, Regionalsektionen und Bezirke.
- (2) Um eine dezentrale Parteigliederung und die Verlagerung der Entscheidungen auf die jeweils zuständige Ebene zu erreichen, gewähren die Statuten den Lokalsektionen, Regionalsektionen und Bezirken Autonomie in ihren satzungskonformen Kompetenzbereichen.
- (3) Die Lokalsektionen und Bezirke haben Programmautonomie. Programme müssen in Einklang stehen mit der Grundsatzklärung, den nationalen Wahlprogrammen, den politischen Richtlinien und Stellungnahmen der Partei. Bei Verstößen gegen diese statutarische Regelung kann von jedem Mitglied, unabhängig seiner Bezirks-, Regional- oder Lokalsektionszugehörigkeit, Einspruch bei dem Exekutivbüro eingelegt werden. Das Exekutivbüro überprüft den Einspruch und beauftragt, falls dieser berechtigt ist, die Kontrollkommission, zusammen mit den Betroffenen einen statutengerechten Konsens über die entsprechenden Textstellen zu erzielen. Falls keine Einigung möglich ist, behandelt der Parteivorstand diese Angelegenheit. Die Entscheidung des Parteivorstandes ist für die Lokalsektion oder den Bezirk verbindlich.

§ 11 Nicht-Luxemburger und Nicht-Luxemburgerinnen

déi gréng setzen sich konsequent ein für den Aufbau einer offenen und multikulturellen Gesellschaft. Sie wollen in diesem Sinne die kontinuierliche Beteiligung von nicht-luxemburgischen Bürgerinnen und Bürgern an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung auf allen Ebenen der luxemburgischen Gesellschaft fördern. Dieses Ziel werden déi gréng mit Nachdruck in ihren Strukturen und ihrer politischen Kultur umsetzen.

§ 12 Die Parteiorgane

Die Organe von déi gréng auf Landesebene sind:

- die Landesversammlung (le congrès),
- der Parteivorsitz: er besteht aus dem Parteipräsidenten und der Parteipräsidentin (la présidence du parti: le président du parti et la présidente du parti),
- der Parteivorstand (le comité exécutif),
- das Exekutivbüro (le bureau exécutif),
- der Genderrat (le Conseil à l'égalité entre femmes et hommes)
- die Kontrollkommission.

§ 13 Die Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist oberstes Organ von déi gréng. Sie definiert die politischen Ziele und strategischen Richtlinien der Partei. Sie bestimmt die programmatischen und organisationspolitischen Leitlinien der Partei.

(2) Die Landesversammlung besteht aus allen Mitgliedern von déi gréng.

(3) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:

- a) Die Beschlussfassung über die Grundsatzerklärung, die Statuten, die politischen Richtlinien und Stellungnahmen.
- b) Die Beschlussfassung über die Wahlprogramme für die Landes- und Europawahlen.
- c) Die Einsetzung einer Wahlkommission spätestens sechs Monate vor den Europa- und Nationalwahlen.
- d) Die mindestens jährliche Behandlung eines vom Genderrat vorgeschlagenen Themas. Der Genderrat übernimmt die Vorbereitung dieses Themas.
- e) Die Beschlussfassung über die Wahllisten für die Europawahlen.
- f) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- g) Bei Verhandlungen zur Regierungsteilnahme auf nationaler Ebene, die verbindliche Beschlussfassung über das Koalitionsprogramm und die Nominierung der Vertreterinnen und Vertreter auf die déi gréng zustehenden Regierungsposten.
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder über deren Fusion mit einer anderen Partei.
- i) Die Wahl der Parteivorsitzenden, des Parteivorstandes, des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin, des Genderrates und der Kontrollkommission. Sollten diese Wahlen im gleichen Jahr wie die Parlamentswahlen stattfinden, kann die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, diese Mandate zu verlängern oder zu verkürzen.
- j) Jedes Jahr, vor Ende März, die Beschlussfassung über
 - die Tätigkeitsberichte des Parteivorstandes, des Parteirates und der Fraktion,
 - den Tätigkeitsbericht, die Kontenabrechnung des abgeschlossenen Rechnungsjahres, das Vermögensinventar sowie den Rechnungsprüfungsbericht der Kontrollkommission,
 - die Entlastung des Parteivorstandes, der Fraktion und der Kontrollkommission,
 - die Entlastung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin,
 - den jährlichen, vom Parteivorstand vorzulegenden, Haushaltsplan.

(4) Einberufung und Anträge

- a) Der Parteivorstand beruft die Landesversammlung in der Regel vier Wochen im Voraus ein durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung.
- b) Bei besonderer Dringlichkeit kann die genannte Einberufungsfrist verkürzt werden. Der Dringlichkeitsbeschluss muss von der Landesversammlung bestätigt werden. Die Einberufungsfrist darf 6 Arbeitstage nicht unterschreiten.
- c) Eine Landesversammlung ist einzuberufen:
 - auf Beschluss der Landesversammlung oder des Parteivorstandes,
 - auf mit 2/3 Mehrheit gefasstem Beschluss des Genderrates,

- auf mit 2/3 Mehrheit gefasstem Beschluss der Fraktion,
 - auf mit 2/3 Mehrheit gefasstem Beschluss eines Bezirks,
 - auf Antrag von wenigstens 10% der Parteimitglieder.
- d) Anträge, die in der Landesversammlung behandelt werden und Vorschläge zur Tagesordnung
1. müssen dem Parteivorstand mindestens 10 Arbeitstage vor der Landesversammlung vorliegen,
 2. müssen spätestens 6 Arbeitstage vor der Landesversammlung an alle Mitglieder verschickt werden.
- e) Schriftliche Stellungnahmen zu Papieren, die der Landesversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, müssen über den Parteivorstand spätestens 3 Arbeitstage vor der Versammlung an alle Parteimitglieder verschickt werden.
- f) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied. Anträge können von mehreren Mitgliedern unterzeichnet sein.
- g) Anträge zu Personen oder Anträge, die Personen implizieren, müssen von wenigstens 10% der Mitglieder unterzeichnet sein.
- h) Die Landesversammlung gibt sich auf Vorschlag des Parteivorstandes ein Präsidium. Das Präsidium ist paritätisch zu besetzen und besteht aus sechs Personen, darunter die Parteivorsitzenden und ein Mitglied der Kontrollkommission.
- i) Das Präsidium legt der Landesversammlung eine Geschäfts- und Tagesordnung zur Abstimmung vor. Anträge zur Abänderung der vorgeschlagenen Geschäftsordnung können auf der Versammlung mündlich eingebracht werden.
- j) Dringlichkeitsanträge im Laufe einer Landesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung angenommen wird.

(5) Beschlüsse

- a) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/6 der Mitglieder der Partei anwesend ist.
- b) Ist dieses Quorum nicht erreicht, so gelten folgende Prozeduren:
1. Durch den Bericht der Landesversammlung werden die Parteimitglieder informiert, dass das Quorum nicht erreicht wurde.
 2. Falls innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Versenden des Beschlussberichtes nicht wenigstens 10% aller Mitglieder der Partei Einspruch erheben, sind die entsprechenden Beschlüsse verbindlich.
 3. Legen mehr als 10% der Mitglieder Einspruch ein, muss auf der nächsten Landesversammlung eine zweite Abstimmung erfolgen.
- c) Falls in diesen Statuten keine anderen Mehrheiten zu verschiedenen Beschlussfassungen festgelegt sind, gelten folgende Mehrheiten:
1. eine 2/3 Mehrheit bei:
 - Änderungen der Grundsatzerklärung, der Statuten und der Anhänge zu den Statuten,
 - der Fusion mit einer anderen Partei,
 - der Auflösung der Partei.
 2. Eine 3/5 Mehrheit bei der Beschlussfassung
 - über die Wahlliste zu den Europaparlamentswahlen,

- über die Teilnahme an einer nationalen Regierungskoalition, das Regierungsprogramm und die Benennung der grünen Regierungsmitglieder.
3. eine einfache Mehrheit bei allen anderen Beschlüssen.
 4. die Landesversammlung kann beschließen, Anträge mit einer höheren Stimmenmehrheit zu verabschieden.
- d) Beschlüsse und Wahlergebnisse müssen vom Präsidium der Landesversammlung schriftlich festgehalten werden. Der Bericht wird den Mitgliedern der Partei innerhalb von sechs Arbeitstagen zugestellt.
 - e) Einsprüche gegen die Berichte zur Landesversammlung sind schriftlich an den Parteivorstand zu richten und werden mit der Stellungnahme des Parteivorstandes allen Parteimitgliedern zugestellt.
 - f) Die Beschlüsse der Landesversammlung sind verbindlich für alle Organe der Partei.

(6) Die Personenwahlen

- a) Der Aufruf zu den Kandidaturen wird spätestens 4 Wochen vor der Landesversammlung an alle Mitglieder verschickt.
- b) Schriftliche Kandidaturen für alle von der Landesversammlung vorzunehmenden Personenwahlen sowie die Namen der Vertreterinnen bzw. Vertreter der verschiedenen Parteiorgane müssen dem Parteivorstand mindestens 3 Arbeitstage vor der Landesversammlung vorliegen. Nichtgewählte Kandidaten und Kandidatinnen für den Parteivorsitz können ihre Kandidatur für den Parteivorstand auf der Landesversammlung mündlich einreichen.
- c) Gibt ein gewähltes Mitglied seine Parteifunktion ab, ist eine Nachwahl erforderlich.

I. Der Parteivorsitz

1. Die Landesversammlung wählt einen Parteipräsidenten und eine Parteipräsidentin.
2. Parteipräsident und Parteipräsidentin werden auf zwei getrennten Listen gewählt. Sie sind mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Liegen mehrere Kandidaturen für einen Posten vor und erreicht keine der antretenden Personen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, werden solange Stichwahlen abgehalten, bis eine Kandidatur die erforderliche Mehrheit erhält.
4. Der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen nimmt am nächsten Wahlgang nicht teil.

II. Der Parteivorstand

1. Die Landesversammlung wählt 15 Mitglieder in den Parteivorstand.
2. Frauen und Männer treten auf zwei getrennten Wahllisten an.
3. Falls genügend Kandidaturen vorliegen, sind bei jeder Wahl so viele Stimmen zu vergeben, wie Posten über jede Liste zu besetzen sind.
4. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind dann gewählt, wenn sie wenigstens 20% der Stimmen erreichen.
5. Falls nicht genügend Kandidaten und Kandidatinnen die notwendige 20%-Mehrheit erreichen, um die jeweiligen Posten zu besetzen, bleiben diese Posten unbesetzt.
6. Jede Landesversammlung ist berechtigt, offengebliebene Posten zu besetzen.
7. Zur Besetzung der Posten gilt die Reihenfolge nach Stimmenzahl.

III. Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin

1. Die Landesversammlung wählt einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Liegen mehrere Kandidaturen für einen Posten vor und erreicht keine der anretenden Personen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, werden solange Stichwahlen abgehalten, bis eine Kandidatur die erforderliche Mehrheit erhält.
4. Der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen nimmt am nächsten Wahlgang nicht teil.

IV. Der Genderrat

1. Die Landesversammlung wählt sieben Personen in den Genderrat.
2. Frauen und Männer treten auf zwei getrennten Wahllisten an.
3. Falls genügend Kandidaturen vorliegen, sind bei jeder Wahl so viele Stimmen zu vergeben, wie Posten über jede Liste zu besetzen sind.
4. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind dann gewählt, wenn sie wenigstens 20% der Stimmen erreichen.
5. Falls nicht genügend Kandidaten und Kandidatinnen die notwendige 20%-Mehrheit erreichen, um die jeweiligen Posten zu besetzen, bleiben diese Posten unbesetzt.
6. Jede Landesversammlung ist berechtigt, offengebliebene Posten zu besetzen.
7. Zur Besetzung der Posten gilt die Reihenfolge nach Stimmzahl.

V. Die Kontrollkommission

1. Die Landesversammlung wählt vier Personen in die Kontrollkommission.
2. Frauen und Männer treten auf zwei getrennten Wahllisten an.
3. Falls genügend Kandidaturen vorliegen, sind bei jeder Wahl so viele Stimmen zu vergeben, wie Posten über jede Liste zu besetzen sind.
4. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind dann gewählt, wenn sie wenigstens 20% der Stimmen erreichen.
5. Falls nicht genügend Kandidaten und Kandidatinnen die notwendige 20%-Mehrheit erreichen, um die jeweiligen Posten zu besetzen, bleiben diese Posten unbesetzt.
6. Jede Landesversammlung ist berechtigt, offengebliebene Posten zu besetzen.
7. Zur Besetzung der Posten gilt die Reihenfolge nach Stimmzahl.

§ 14 Der Parteivorsitz

(1) Die Landesversammlung wählt unter den Parteimitgliedern einen Parteipräsidenten und eine Parteipräsidentin. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Parteipräsident und die Parteipräsidentin vertreten die Partei. Sie gewährleisten die interne Kohäsion der Partei und die Einhaltung der Statuten. Sie leiten das Exekutivbüro, den Parteivorstand, den Parteirat und die Landesversammlung und haben das Recht, die Parteiorgane einzuberufen.

(3) Ihr Mandat ist unvereinbar mit dem Mandat des Fraktionsvorsitzes oder eines Mitglieds der Regierung.

§ 15 Der Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand führt die Partei auf der Grundlage der Statuten und der Entscheidungen der Landesversammlung.

(2) Der Parteivorstand besteht aus 20 Mitgliedern. Die Amtszeit des Parteivorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ihm gehören an:

- die Parteivorsitzenden,
- 15 von der Landesversammlung gewählte Mitglieder,
- der Finanzreferent oder die Finanzreferentin,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fraktion,
- der Sprecher oder die Sprecherin von *déi jonk gréng*.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung,
- die Ergreifung politischer Initiativen,
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplan in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin,
- die politische Vorbereitung der Landesversammlung,
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Lokal- und Regionalsektionen und der anschließenden Information des betreffenden Bezirks,
- die Gewährleistung einer politischen Weiterbildung der Parteimitglieder,
- die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Partei.

(4) Diese Statuten regeln die Aufgaben des Parteivorstandes im Zusammenhang mit den verschiedenen Schlichtungsprozeduren.

(5) Der Parteivorstand wird auf Initiative des Parteivorsitzes oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Parteivorstandes einberufen.

(6) Der Parteivorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Parteivorstand hat das Recht in besonderen Fällen vorgezogene Wahlen für die Besetzung der Parteiorgane herbeizuführen.

(8) Der Parteivorstand hat ein Entscheidungsrecht in allen parteirelevanten Fragen, die laut diesen Statuten nicht in den Befugnisbereich eines anderen Parteiorgans fallen.

(9) Der Parteivorstand kann bei wichtigen inhaltlichen Fragen den Parteirat als beratendes Organ einberufen.

(10) Der Parteivorstand verfasst einen Bericht über jede Sitzung. Der Sitzungsbericht wird ebenfalls den Mitgliedern des Parteirates und der Fraktion zugestellt.

(11) Befasst ein Parteimitglied den Parteivorstand mit einem Tagesordnungspunkt, entscheidet dieser in der ersten Sitzung nach dem Erhalt über dessen Annahme und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über den Entscheid.

(12) Beschlüsse

- a) Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Sind weniger Mitglieder anwesend, gelten folgende Prozeduren:
 - Die so gefassten Beschlüsse werden im Sitzungsbericht allen Mitgliedern des Parteivorstandes innerhalb von 3 Arbeitstagen zugesandt.

- Haben zwei bei der Sitzung abwesende Mitglieder des Parteivorstandes innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Versenden des Sitzungsprotokolls Einspruch eingelegt, so muss der entsprechende Beschluss auf der nächsten Sitzung des Parteivorstandes ein zweites Mal zur Abstimmung vorgelegt werden.
- c) Auf Initiative des Parteivorsitzes dürfen Beschlüsse mittels einer schriftlichen Prozedur gefasst werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Parteivorstandes muss sich an der schriftlichen Prozedur beteiligen. Der zu fassende Beschluss muss exakt formuliert und zweifelsfrei mit Ja oder Nein zu beantworten sein und eine Frist enthalten, innerhalb welcher zu antworten ist.

§ 16 Das Exekutivbüro

- (1) Das Exekutivbüro ist ein dem Parteivorstand untergeordnetes Organ. Seine Aufgabe ist die technische und organisatorische Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung und des Parteivorstandes. Das Exekutivbüro hat keine politischen Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Das Exekutivbüro entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern der Partei.
- (3) Das Exekutivbüro ist zuständig für die Überprüfung und Weiterbehandlung der Einspruchsanträge von Mitgliedern gegen Beschlüsse der Parteiorgane.
- (4) Das Exekutivbüro setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Parteivorstandes zusammen:
- dem Parteipräsidenten und der Parteipräsidentin;
 - dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin;
 - dem Vertreter oder der Vertreterin der Fraktion.
- (5) Das Exekutivbüro gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Exekutivbüro ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Von jeder Sitzung wird ein Bericht angefertigt und den Mitgliedern des Parteivorstandes zur Abstimmung vorgelegt. Der Sitzungsbericht wird ebenfalls der Fraktion zugestellt.

§ 17 Der Parteirat

- (1) Der Parteirat berät bei Bedarf den Parteivorstand zu wichtigen inhaltlichen Fragen.
- (2) Der Parteirat wird vom Parteivorstand einberufen. Alle Mitglieder der Partei werden zu den Sitzungen des Parteirates eingeladen.
- (3) Der Parteirat wird in der Regel 10 Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Einladung unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist darf 6 Arbeitstage nicht unterschreiten.
- (4) Der Parteirat besteht aus den jeweils an seinen Sitzungen anwesenden Parteimitgliedern.
- (5) Der Parteirat kann durch Abstimmung die Meinung der Anwesenden festhalten.
- (6) Über jede Sitzung wird ein Bericht verfasst. Der Sitzungsbericht wird allen Parteimitgliedern innerhalb von 6 Arbeitstagen zugestellt.

§ 18 Der Genderrat

- (1) Der Genderrat erarbeitet die Ziele und die strategischen Richtlinien der Genderpolitik. Er fördert die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und bekämpft jede Art von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.
- (2) Der Genderrat besteht aus 10 Mitgliedern. Die Amtszeit des Genderrats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ihm gehören an:
- sieben von der Landesversammlung gewählte Mitglieder,

- der Parteipräsident oder die Parteipräsidentin,
- der Vertreter oder die Vertreterin der Fraktion, welcher/welche das Thema Genderpolitik in der Abgeordnetenversammlung besetzt,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin von *déi jonk gréng*.

(3) Der Genderrat verfügt über einen eigenen Budgetposten "Genderrat". Der Genderrat hat, nach Rücksprache mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin, ein für den Parteivorstand verbindliches Vorschlagsrecht zum Haushaltsposten „Genderrat“.

(4) Zu seinen Aufgaben gehören:

- Die Erarbeitung von Analysen, Stellungnahmen und Konzepten zu Fragen der Gleichstellungs-, Frauen- und Genderpolitik,
- die Entwicklung und Planung politischer Initiativen,
- das Ausarbeiten von geschlechterspezifischen Themen für das Wahlprogramm,
- die Förderung von Frauen und Männern innerhalb der Partei mit dem Ziel einer gleichen Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik
- die Kontaktpflege zu externen Experten und Expertinnen und Netzwerken.

(5) Der Genderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Genderrat wird in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern des Genderrates einberufen. Er kann ebenfalls auf Initiative des Parteivorsitzes oder des Parteivorstandes einberufen werden.

(7) Befasst ein Parteimitglied den Genderrat mit einem Tagesordnungspunkt, entscheidet dieser in der ersten Sitzung nach dem Erhalt über dessen Annahme und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über den Entscheid.

(8) Der Genderrat kann bei wichtigen inhaltlichen Fragen die Entscheidungsfindung an den Parteivorstand delegieren.

(9) Der Genderrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(10) Der Genderrat fasst einen Bericht über jede Sitzung. Der Sitzungsbericht wird ebenfalls den Mitgliedern des Parteivorstandes und der Fraktion zugestellt.

§19 Die Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission ist das statutarische und finanztechnische Kontrollorgan sowie die Schlichtungsstelle der Partei.

(2) Die Kontrollkommission setzt sich aus vier von der Landesversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht gleichzeitig dem Parteivorstand angehören. Sie können weder Abgeordnete noch Angestellte der Partei oder der Fraktion sein.

(4) Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Überprüfung der statutarischen Regelungen,
- die Aufsicht der Personenwahlen bei Landesversammlungen,
- die Schlichtung in Statuten-, Programm- und Personenfragen, wie in diesen Statuten definiert.

(5) Im Rahmen ihrer finanztechnischen Aufgaben:

- überprüft die Kontrollkommission die Buchführung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten auf ihre Ordnungsmäßigkeit.
- legt sie der Landesversammlung jährlich den Bericht über ihre Kontrolle der zentralen Buchführung vor. Sie kann den Bericht über ihre Kontrolle der lokalen und regionalen

Buchführungen und der Buchführung von déi jonk gréng einer nächsten Landesversammlung vorlegen.

- hat sie jederzeit uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Akten und Unterlagen der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten, der Lokal- und Regionalsektionen sowie der déi jonk gréng.
- hat sie neben der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten als einzige Einsichtsrecht in die Liste der Beiträge der Mitglieder.

(6) Die Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 20 Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin

(1) Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin verwaltet die zentralen Finanzen im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes.

(2) Die Landesversammlung wählt unter den Parteimitgliedern einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin. Die Amtszeit des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin:

- stellt in Zusammenarbeit mit dem Parteivorstand den jährlichen Haushaltsplan auf,
- berät den Genderrat bei der Aufstellung des Haushaltspostens „Genderrat“,
- stellt, zur standardisierten Ermittlung und Kontrolle der Konten, den Lokal- und Regionalsektionen und déi jonk gréng rechtzeitig entsprechende Formulare zur Verfügung,
- legt der Landesversammlung die Kontenabrechnung des abgeschlossenen Rechnungsjahres in Gegenüberstellung zu dem für das gleiche Jahr beschlossenen Haushaltsplans, sowie ein Inventar über die Aktiva und Passiva vor,
- nimmt die Mitgliedsbeiträge entgegen und stellt dem Parteivorstand die notwendigen Informationen zur Aufstellung der Mitgliederliste zur Verfügung,
- führt gemeinsam mit dem Parteivorstand ein Register mit allen fortlaufenden Beschlussfassungen zur Haushaltsführung.

(4) Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin erhält eine jährliche von der Landesversammlung festzulegende Entschädigung.

(5) Im Falle von Vakanz kann der Parteivorstand die tägliche Kassenführung provisorisch an ein Parteimitglied bzw. mehrere Parteimitglieder übertragen.

§21 Die Lokalsektion

(1) Die Lokalsektion ist zuständig für die thematische Bearbeitung von kommunalen Fragen. Ihr Geltungsbereich deckt sich mit den Gemeindegrenzen.

(2) Die Lokalsektion setzt sich aus allen in der Gemeinde wohnenden Parteimitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft in mehr als einer Lokalsektion ist nicht erlaubt. In besonders begründeten Fällen kann jedes Mitglied bei dem Exekutivbüro seine Zugehörigkeit zu einer anderen Lokalsektion beantragen.

(3) Der Antrag zur Gründung einer Lokalsektion wird an den Parteivorstand gerichtet.

(4) Das Entscheidungsorgan ist die lokale Mitgliederversammlung. Die lokale Mitgliederversammlung besteht aus allen der Lokalsektion angehörigen Parteimitgliedern.

(5) Die lokale Mitgliederversammlung

- bestimmt eine Kontaktperson, die die Koordination zwischen der Sektion und den anderen regionalen Strukturen sowie den nationalen Organen der Partei sicherstellt.
- bestimmt einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin sowie zwei Personen zur Kassenrevision.
- hat die Möglichkeit einen Präsidenten oder eine Präsidentin zu bestimmen. Der Präsident oder die Präsidentin führt die Bezeichnung Präsident bzw. Präsidentin der Lokalsektion + Gemeindefnamen.
- diskutiert in der Regel die Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzungen. Sie gibt Empfehlungen zur inhaltlichen Intervention und zum Abstimmungsverhalten der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen. Abweichendes Stimmverhalten muss von den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen vor der lokalen Mitgliederversammlung begründet werden.
- muss im Vorfeld und zu einem geeigneten Zeitpunkt mit den Interventionen und dem Abstimmungsverhalten der grünen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten bei den jährlichen Gemeindehaushaltsdebatten befasst werden. Die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen müssen an den entsprechenden lokalen Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- hat die alleinige Beschlussfassung über die Besetzung der Wahlliste bei den Gemeindewahlen. Die Zusammensetzung der Wahlliste muss in Einklang stehen mit den entsprechenden Regelungen dieser Statuten.
- muss jedes Jahr, im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, die Kontenabrechnung sowie den Haushaltsplan der Lokalsektion verabschieden.

(6) Die lokale Mitgliederversammlung gibt sich eine Beschlussfassungs- und eine Geschäftsordnung und regelt die Mandatsdauer der gewählten Personen.

(7) Abgaben der kommunalen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen unterliegen der Zuständigkeit der Lokalsektionen.

§ 22 Gemengerotsgrupp - déi gréng

(1) Der *Gemengerotsgrupp - déi gréng* vertritt die Anliegen der grünen Gemeinderatsmitglieder innerhalb und außerhalb der Partei.

(2) Dem *Gemengerotsgrupp- déi gréng* gehören alle Mitglieder von *déi gréng* an, die in den Gemeinderat gewählt wurden.

(3) Nicht-Mitglieder der Partei, die in den Gemeinderat gewählt wurden, dürfen dem *Gemengerotsgrupp- déi gréng* angehören. Sie dürfen keiner anderen Partei angehören. Ihrem Antrag muss vom Parteivorstand zugestimmt werden.

(4) Der *Gemengerotsgrupp-déi gréng* gibt sich eine Geschäfts- und Beschlussordnung.

§ 23 Die Regionalsektion

(1) Die Regionalsektion hat als Aufgaben die Unterstützung und Einbindung einzelner Mitglieder zwecks Aufbau weiterer Lokalsektionen sowie die thematische Bearbeitung von regionalen bzw. lokalen Fragen.

(2) Die Regionalsektion besteht aus dem Zusammenschluss mehrerer Lokalsektionen und/oder Einzelmitgliedern aus benachbarten Gemeinden. Ihr Geltungsbereich deckt sich mit den Gemeindegrenzen.

(3) Regionalsektionen können Lokalsektionen bezirksübergreifend zusammenfassen.

(4) Die Mitarbeit einer Lokalsektion in einer Regionalsektion kann nur auf Beschluss der Mitglieder der lokalen Versammlung stattfinden. Die Lokalsektion regelt die Form ihrer Vertretung in der Regionalsektion.

(5) Der Antrag zur Gründung einer Regionalsektion wird an den Parteivorstand gerichtet.

(6) Das Entscheidungsorgan ist die regionale Mitgliederversammlung. Die regionale Mitgliederversammlung besteht aus allen der Regionalsektion angehörigen Parteimitgliedern.

(7) Die regionale Mitgliederversammlung

- bestimmt eine Kontaktperson, die die Koordination zwischen der Sektion und den anderen lokalen und regionalen Strukturen sowie den nationalen Organen der Partei sicherstellt.
- bestimmt gegebenenfalls eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten sowie zwei Personen zur Kassenrevision.
- hat die Möglichkeit einen Präsidenten oder eine Präsidentin zu bestimmen. Der Präsident oder die Präsidentin führt die Bezeichnung Präsident bzw. Präsidentin der Regionalsektion mit dem jeweiligen Namen der Region.
- muss, falls die Regionalsektion über eigene Finanzkonten verfügt, jedes Jahr im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, die Kontenabrechnung sowie den Haushaltsplan der Regionalsektion verabschieden.

(8) Die regionale Mitgliederversammlung gibt sich eine Beschlussfassungs- und Geschäftsordnung und regelt die Mandatsdauer der gewählten Personen.

§ 24 Die Bezirkssektion

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Bezirkssektion deckt sich mit den Grenzen des offiziellen Wahlbezirkes. In besonders begründeten Fällen kann jedes Mitglied beim Exekutivbüro seine Zugehörigkeit zu einem anderen Bezirk beantragen.

(2) Das Entscheidungsorgan ist die Bezirksversammlung. Sie besteht aus allen der Bezirkssektion angehörigen Mitgliedern der Partei.

(3) Die Bezirksversammlung

- bestimmt eine Kontaktperson, die die Koordination zwischen der Bezirkssektion und den anderen lokalen, regionalen und nationalen Organen der Partei sicherstellt.
- bestimmt gegebenenfalls einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin sowie zwei Personen zur Kassenrevision.
- ist zuständig für die Bearbeitung von Themen, die die gesamte Bezirkssektion betreffen.
- ist zuständig für den Aufbau neuer Lokalsektionen.
- erstellt im Rahmen des nationalen Wahlprogramms ein Programm für den Bezirk.
- hat in Zusammenarbeit mit der Wahlkommission die Beschlussfassung über die Aufstellung der Wahlliste des Bezirks für die nationalen Parlamentswahlen.
- legt jedes Jahr, nach der Landesversammlung mit Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Partei, auf einer Mitgliederversammlung die Zuschüsse an die Lokal- und Regionalsektionen des Bezirks fest,
- muss, falls die Bezirkssektion über eigene Finanzkonten verfügt, jedes Jahr, im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, auf einer Mitgliederversammlung die Kontenabrechnung sowie den Haushaltsplan der Bezirkssektion verabschieden.

(4) Die Bezirksversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Mandatsdauer der gewählten Personen.

(5) Die Bezirksversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen sowie auf Initiative des Parteivorsitzes, der Wahlkommission, einer Lokalsektion oder 10% der Mitglieder der Bezirkssektion.

(6) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 1/6 ihrer Mitglieder. Sie stimmt mit einfacher Mehrheit über die Wahlliste ab.

§ 25 Die parlamentarische Fraktion von déi gréng

(1) Zusammensetzung:

- a) Die parlamentarische Fraktion von déi gréng setzt sich aus allen Mitgliedern der Abgeordnetenkammer und des Europaparlamentes zusammen, welche auf der Liste von déi gréng gewählt worden sind.
- b) Der Fraktionsbeitritt von Abgeordneten, die nicht auf der Liste von déi gréng gewählt wurden, muss vorab von der Fraktion und dem Parteivorstand mit einfacher Mehrheit gebilligt werden.
- c) Der Ausschluss eines Abgeordneten aus der Fraktion wird von der Fraktion und dem Parteivorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Die Fraktion besitzt Autonomierecht im Rahmen ihrer parlamentarischen Initiativen. Sie muss sich an die Grundsatzklärung, die Wahlprogramme und die politischen Richtlinien der Partei halten. Sie ist der Partei gegenüber Rechenschaft schuldig und muss den Parteivorstand regelmäßig über ihre parlamentarischen Initiativen informieren und deren Vorschläge aufgreifen.

(3) Die Fraktion gibt sich eine Finanz- und Geschäftsordnung.

(4) Beschlüsse der Fraktion:

- a) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.
- b) Schriftliche Abstimmungen sind möglich bei grundsätzlichen Entscheidungen, die vorher auf der Tagesordnung angekündigt waren.
- c) Jede und jeder Abgeordnete hat das Recht, einen Beschluss, der in seiner Abwesenheit getroffen wurde, auf der nächstfolgenden Versammlung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e) Die Fraktion kann bei wichtigen inhaltlichen Fragen die Entscheidungsfindung an den Parteivorstand delegieren.
- f) Die Fraktion verfasst einen Bericht über jede Sitzung. Der Sitzungsbericht wird ebenfalls den Mitgliedern des Parteivorstandes zugestellt.
- g) Die Versammlungen der Fraktion sind für Parteimitglieder grundsätzlich offen.

(5) Parlamentarische Arbeit:

- a) Abgeordnete dürfen im Rahmen ihrer parlamentarischen Aktivitäten eine abweichende Meinung zum Fraktionsbeschluss einnehmen.
- b) Die Abgeordneten müssen die anderen Mitglieder der Fraktion über ihre eigenen parlamentarischen Initiativen vorab unterrichten. Diese Initiativen müssen sich in den Gesamtrahmen einer von der Fraktion beschlossenen politischen Strategie einfügen.

- c) Die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen genießen Priorität als mandatierte Sprecherinnen und Sprecher, Berichterstatterinnen und Berichterstatter zu den Themen, die sich auf diese Kommissionen beziehen.

(6) Die Abgeordneten der Fraktion müssen monatlich mindestens 33% der nicht-steuerpflichtigen parlamentarischen Entschädigung in die Parteikasse überweisen.

§26 déi jonk gréng

(1) déi jonk gréng ist die politische Jugendorganisation der Partei.

(2) Jedes Mitglied von déi gréng, welches 30 Jahre noch nicht erreicht hat, ist automatisch Mitglied von déi jonk gréng, außer es teilt der Partei seinen gegenteiligen Wunsch mit.

(3) déi jonk gréng gibt sich eine eigene Satzung, die vom Parteivorstand anerkannt werden muss. déi jonk gréng hat Programm- und Finanzautonomie und erkennt die Aussagen der Grundsatzklärung und der Wahlprogramme von déi gréng an.

(4) Vertreter und Vertreterinnen von déi jonk gréng in Parteiorganen müssen Mitglieder von déi gréng sein.

(5) Die Sprecher und der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin von déi jonk gréng müssen Mitglied von déi gréng sein.

III. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27 Abstimmungen und Mehrheiten

- (1) Mehrheiten werden auf Grundlage der jeweils abgegebenen und gültigen Stimmen ermittelt.
- (2) Die vom Statut vorgeschriebenen Mehrheiten sind erreicht:
 - bei einer einfachen Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übertrifft
 - bei einer 2/3 Mehrheit bzw. 3/5 Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen 2/3 bzw. 3/5 der Stimmen erreicht.
- (3) Falls keine anderen Mehrheiten festgelegt sind, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Bei allen Abstimmungen wird offen abgestimmt.
- (5) Personenwahlen:
 - Personenwahlen und Abstimmungen, die Personen betreffen, sind geheim.
 - Bei jedem Wahlgang verfügt jedes Mitglied über so viele Stimmen wie es zu besetzende Plätze gibt.
 - Jede Kandidatur darf nur eine Stimme erhalten.

§ 28 Öffentlichkeit der Sitzungen

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane beobachtend teilzunehmen, sofern keine gegenteilige Entscheidung getroffen wird.

§ 29 Fristen

Für alle in diesen Statuten definierten Fristen gilt das Absendedatum.

§30 Minderheitsmeinungen

Auf Antrag müssen Minderheitsmeinungen, die mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen erhalten, im Sitzungsbericht vermerkt werden.

§ 31 Beitrags- und Finanzordnung

(1) Die Finanzen von *déi gréng* werden gemäß der Gesetzgebung über die Finanzierung der politischen Parteien verwaltet und geregelt.

(2) Finanzierung der Partei

I. Mitgliedsbeiträge

- a) Die Landesversammlung legt einen von allen Parteimitgliedern zu entrichtenden Mindestbeitrag pro Kalenderjahr fest.
- b) Studentinnen oder Studenten und Erwerbslose zahlen einen jährlichen von der Landesversammlung festzulegenden Mindestbeitrag. Auf Anfrage kann der Parteivorstand ein Mitglied, aufgrund einer speziellen Situation von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien.

- c) Die Mitgliedsbeiträge müssen an die zentrale Kasse gezahlt werden. Die Zahlung dient gleichzeitig der Feststellung der Mitgliedschaft.

II. Spenden

- a) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Parteifinanzierung regeln die Spenden an die Partei und ihre Strukturen.
- b) Alle Parteistrukturen teilen dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin die von ihnen eingezogenen Spenden und die Identität der Spender mit.
- c) Die jährliche Liste der Spender wird von dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin erstellt.
- d) Persönliche Zahlungen von Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen sind nicht als Spenden anzusehen und sind nicht begrenzt.

III. Weitere Einnahmequellen

Staatliche Zuwendungen fließen in die zentrale Kasse.

(3) Regelungen zum zentralen Haushaltsplan

I. Aufstellung des Haushaltsplanes

- a) Der jährliche Haushaltsplan wird vom Parteivorstand auf Vorschlag der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten vor dem Beginn des anstehenden Haushaltsjahres erstellt. Der jährliche Haushaltsplan wird von der Landesversammlung genehmigt.
- b) Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Finanzreferent oder die Finanzreferentin unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer provisorischen Haushaltsführung gebunden.
- c) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

II. Offenlegung der Konten

- a) Die Konten der zentralen Kasse von déi gréng sind transparent und die detaillierte Kontenabrechnung für das abgelaufene Jahr wird der Landesversammlung vorgelegt.
- b) Wahlkampfkosten werden der Öffentlichkeit im Detail mitgeteilt.

(4) Finanzierung der Parteistrukturen

I. Die Lokal- und Regionalsektionen, déi jonk gréng

- a) Die Lokal- und Regionalsektionen und déi jonk gréng gestalten ihren Haushaltsplan und ihre Finanzen autonom.

- b) Der jährlich von der Landesversammlung beschlossene Haushaltsplan legt die Höhe der Zuschüsse fest, die an déi jonk gréng sowie über die Bezirke an die Lokal- und Regionalsektionen gehen.
- c) Die Verteilung der Zuschüsse an die Lokal- und Regionalsektionen unterliegt dem jeweils zuständigen Bezirk. Das Vorschlagsrecht zur Verteilung der Zuschüsse hat der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des Bezirks. Einsprüche der direkt betroffenen Lokal- oder Regionalsektionen gegen die beschlossene Verteilung der Zuschüsse werden an den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin der Partei gerichtet. Bei Nichteinigung beauftragt der Parteivorstand die Kontrollkommission mit der Schlichtung.

II. Die Bezirke

Die Bezirke können auf schriftlich begründeten Antrag Gelder aus der zentralen Parteikasse für punktuelle Arbeiten und Aktionen erhalten.

III. Allgemeine Bestimmungen

Die Lokal- und Regionalsektionen sowie déi jonk gréng legen dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin jährlich nach der Kontrolle der jeweiligen Kassenrevisoren und im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, die Kontenabrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres sowie ein Inventar über die Aktiva und Passiva vor.

(5) Sanktionen

Die Nicht-Beachtung der Bestimmungen dieses Statuts hat die zeitliche Aberkennung der vom zentralen Haushalt genehmigten Gelder an die entsprechende Parteistruktur zur Folge. Die Aberkennung geschieht durch den Parteivorstand und die anschließende Bestätigung des Entscheids durch die Kontrollkommission.

§ 32 Wahllistenzusammenstellung

(1) Die lokale Mitgliederversammlung hat die alleinige Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Wahllisten für die Gemeindewahlen.

(2) Die Bezirksversammlung hat die alleinige Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Wahllisten des Bezirks für die nationalen Parlamentswahlen.

(3) Die Landesversammlung hat die alleinige Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Wahlliste für die Europawahlen.

(4) Alle Wahllisten werden paritätisch von Frauen und Männern besetzt. Der Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Kandidaturen darf auf einer Wahlliste nicht mehr als eine Einheit betragen.

(5) Auf Wahllisten sind die ersten 2 Plätze mit einer Frau und einem Mann zu besetzen. Die restlichen Wahllistenplätze werden in alphabetischer Reihenfolge besetzt.

(6) Die Wahlkommission

- a) Aufgabe der Wahlkommission ist es, der Landesversammlung bzw. der jeweiligen Bezirksversammlung eine Kandidatenliste für die Europawahlen bzw. die Landeswahlen vorzuschlagen.
- b) Die Wahlkommission setzt sich paritätisch aus Frauen und Männern zusammen. Ihr gehören an:
 - die beiden Parteivorsitzenden,

- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Genderrates,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fraktion,
 - der Sprecher oder die Sprecherin von *déi jonk gréng*,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin aus jedem Bezirk.
- c) Unmittelbar nach der Einsetzung der Wahlkommission geht ein Aufruf zu den Kandidaturen an alle Parteimitglieder. Gleichzeitig beginnt die Wahlkommission in enger Zusammenarbeit mit den Bezirken mit der Listenzusammenstellung.
- d) Die Wahlkommission hat das Recht, eine Bezirksversammlung einzuberufen.
- e) Die Wahlkommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 ihrer Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Abstimmung der nationalen Wahlliste

- a) Die Bezirksversammlung stimmt über die von der Wahlkommission vor Ort vorgeschlagene Wahlliste ab. Erhält die von der Wahlkommission vorgeschlagene Liste keine einfache Mehrheit, gilt sie als verworfen.
- b) Wurde die Wahlliste verworfen,
1. stimmt die Bezirksversammlung in getrennten Wahlgängen über die von der Wahlkommission vorgeschlagenen und die schriftlich bei der Wahlkommission eingegangenen Kandidaturen ab.
 2. Frauen und Männer treten auf zwei getrennten Wahllisten an.
 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt bei jedem Wahlgang über so viele Stimmen wie es zu besetzende Plätze gibt.
 4. Im ersten Wahlgang sind Kandidaten und Kandidatinnen dann gewählt, wenn sie wenigstens 50% der Stimmen erreichen.
 5. In einem zweiten Wahlgang werden die restlichen Plätze besetzt.
 6. Der letzte zu bestimmende Platz wird in einer Stichwahl zwischen der jeweils ersten nichtgewählten männlichen und weiblichen Kandidatur aus dem zweiten Wahlgang ermittelt.
 7. Die Besetzung der Listenplätze 1 und 2 wird innerhalb der so ermittelten Wahlliste gemäß der gleichen Prozedur ermittelt. Die Reihenfolge auf den Plätzen 1 und 2 wird mit einfacher Mehrheit in einer Stichwahl ermittelt.
 8. Falls nicht genügend Kandidaturen des einen oder anderen Geschlechts vorliegen um die vorgeschriebene Parität zu erreichen, dürfen die restlichen Listenplätze mit Kandidaturen des anderen Geschlechts besetzt werden.
 9. Die Liste muss anschließend mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
 10. Erhält diese Liste keine Mehrheit, muss die Wahlkommission der Landesversammlung einen Listenvorschlag zur Abstimmung vorlegen.

§ 33 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Statutenänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 34 Wirksamkeit der Statuten

Diese Statuten treten am Tage der Beschlussfassung über sie in Kraft.